

So hielt Adenauer z. B. eine Entscheidung des Gerichts über die Notwendigkeit einer Grundgesetzänderung für die Remilitarisierung für überflüssig, so wollte er dem Bundespräsidenten einen Beschluß des Bundesverfassungsgerichts als juristisch falsch erklären.

Seit längerer Zeit wird in Kreisen westdeutscher Juristen und Politiker eine heftige Diskussion über notwendig gewordene Änderungen des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht geführt. Sowohl voriges Jahr als auch in diesem Jahr stand ein Gesetz über Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes im Bundesrat bzw. im Bundestag auf der Tagesordnung. Diesmal ist es den Initiatoren des Änderungsgesetzes — der Bundesregierung — gelungen, dafür die parlamentarischen Mehrheiten zu erhalten. Das Gesetz trat am 21. Juli 1956 in Kraft.

Es überträgt u. a. die Zuständigkeit für eine Reihe von Sachen, darunter auch für die Verbotungsverfahren gegen politische Parteien vom 1. auf den 2. Senat. Hierüber heißt es in Art. 4:

„Anhängige Verfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf den nunmehr zuständigen Senat über. In der Zeit bis zum 31. August 1956 verbleiben jedoch Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung oder eine Beratung der Entscheidung stattgefunden hat, in der Zuständigkeit des bisher zuständigen Senats.“

Gegen diese Gesetzesänderung wendet sich die Kommunistische Partei mit einer Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht. Darin wird die Neuregelung der Zuständigkeit als ein verfassungswidriges Fallgesetz bezeichnet, da es z. Z. kein anderes Verbotungsverfahren gegen eine politische Partei gibt als dasjenige gegen die Kommunistische Partei Deutschlands. Nur zur Tarnung sei diese Bestimmung in generelle Form gekleidet.

Dieses Gesetz verletzt aber auch — und auch darauf weist die Verfassungsbeschwerde der kommunistischen Partei mit Recht hin — das grundlegende Verfassungsprinzip der Gewaltenteilung. Die Tatsache, daß ein auf Initiative der Bundesregierung zustande gekommenes Gesetz praktisch dem 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts eine Frist für seine Entscheidung setzt, stellt eine unzulässige Einwirkung auf seine Entscheidungsfreiheit dar. Obwohl die mündliche Verhandlung im Verbotsprozeß gegen die Kommunistische Partei vor mehr als einem Jahr abgeschlossen wurde, hat der zuständige Senat sich bisher nicht in der Lage gesehen, einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung in diesem Verfahren anzubekanntlichen. Bekanntlich hat die KPD mehrere Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt, weil seit der Beendigung der mündlichen Verhandlung eine Reihe von neuen, für eine Entscheidung als grundlegend anzusehenden Tatsachen eingetreten sind. Über diese Anträge ist gleichfalls noch keine Entscheidung ergangen. Niemand wird wohl annehmen, daß das Bundesverfassungsgericht seit Beendigung der mündlichen Verhandlung ein ganzes Jahr verstreichen ließ, nur um ausgerechnet in den Gerichtsferien seine Entscheidung zu fällen und zu begründen. Sollte das Gericht daher nunmehr nach Erlaß des Änderungsgesetzes einen Termin zur Verkündung seiner Entscheidung noch vor dem 31. August ansetzen, so würde dies zumindest die Vermutung erwecken, daß es unter der grundgesetzwidrigen Einwirkung des von der Bundesregierung inspirierten Gesetzes erfolgt ist. In jedem Falle müßte das BVG, bevor es irgendeine weitere prozessuale Handlung im Verbotungsverfahren gegen die KPD vornimmt, sich mit der gern. § 13, Ziff. 6 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes erfolgten Anregung der KPD auf Einleitung eines Normenkontrollverfahrens durch das Bundesverfassungsgericht (Feststellung der Unvereinbarkeit des entsprechenden Gesetzes mit dem Grundgesetz) beschäftigen und darüber entscheiden<sup>2)</sup>.

Auch eine Übernahme des Verfahrens durch den zweiten Senat würde gegen das Grundgesetz verstoßen.

2) Während der Drucklegung erreicht uns aus Karlsruhe die Nachricht, daß das Bundesverfassungsgericht tatsächlich bis zum 31. August Termin anberaumen will, ohne auf die Verfassungsklage einzugehen.

Nach rechtsstaatlichen Prinzipien ist die Unmittelbarkeit des Verfahrens zu wahren. Eine Behandlung bzw. ein Abschluß des KPD-Verbotsprozesses durch den zweiten Senat („in der Lage, in der er sich befindet“) würde diesen Prinzipien widersprechen.

Außer der geschilderten Zuständigkeitsverschiebung bringt das Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichts auch Veränderungen hinsichtlich der personellen Zusammensetzung des Gerichts und hinsichtlich der Wahl seiner Richter. Und auch hier tritt ganz deutlich die eingangs geschilderte Tendenz zur Botmäßigmachung des Gerichts in Erscheinung.

Bekanntlich wurden bisher die Richter für das Bundesverfassungsgericht je zur Hälfte vom Bundestag (hier mußte ein 12köpfiger Richterwahlausschuß mindestens 9 Stimmen für einen Kandidaten aufbringen, Dreiviertelmehrheit) und vom Bundesrat (Zweidrittelmehrheit) gewählt (§§ 6 und 7 BVGG vom 12. 3. 1951). Diese Wahlbestimmungen sollten nach dem ursprünglichen Adenauer-Plan einen Zusatz erhalten, wonach bei Nichtzustandekommen einer Wahl im ersten Wahlgang unverzüglich ein zweiter Wahlgang folgen sollte, in dem der betreffende Kandidat mit einfacher Mehrheit gewählt würde. Im Wahlmännerausschuß des Bundestages hätten dann nur die 7 CDU-Vertreter die Hand zu heben brauchen und der ihnen genehme Kandidat wäre durchgebracht. Die bisherige Art des Vetorechts einer Minderheit wäre so zugunsten der Stärkung der Adenauerposition im Gericht beseitigt worden.

Gegen diese als unscheinbare „Reform“ deklarierte Änderung erhob sich jedoch ein Sturm in der demokratischen Öffentlichkeit. Bereits im vorigen Jahr, nachdem die Adenauer-Regierung dem Bundesrat den ersten Änderungsentwurf für das Bundesverfassungsgericht zugeleitet hatte — der Öffentlichkeit wurde er aus erklärlichen Gründen solange vorenthalten — erklärte das Mitglied des zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Leibholz, daß das „Bundesverfassungsgericht im Laufe der Zeit... zu einem Regierungsgeschäft werde“<sup>3)</sup>. Es bestehe dadurch (Wahl der Richter im 2. Wahlgang mit einfacher Mehrheit) die Gefahr, daß der gesamte verfassungsgerichtliche Charakter des Grundgesetzes in Frage gestellt werde. Der juristische Experte der SPD, Dr. Arndt, bezeichnete den Entwurf als einen Teil der „Nacht- und Nebelgesetzgebung“ der Adenauer-Regierung, die „an Unehrlichkeit alles in den Schatten stellt, was man bisher erlebte“. Eine Wahl der Richter auf die geplante Art stelle auch nach seiner Auffassung „eine Parteiloyalisierung des genannten Gerichts“ dar<sup>4)</sup>.

Es gab viele wachsame demokratische Politiker und Juristen, die erkannten, daß die CDU auf Schleichwegen eine personelle Faschisierung des Gerichts betreiben wollte, weil die Entscheidungsmaschinerie des Bundesverfassungsgerichts zu langsam lief und sich ab und zu eine andere Meinung als die der Regierung erlaubte.

Im vorigen Jahr fand sich im Bundesrat keine Mehrheit für diesen „im Bundeskanzleramt entstandenen“<sup>5)</sup> Entwurf. Darin war vorgesehen, die Richterzahl für die Senate von je 12 auf 7 herunterzusetzen<sup>6)</sup>. Für acht Richter, einschließlich des Präsidenten, lief die Amtszeit mit dem 5. September 1955 ab. Eine Neuwahl hätte bedeutet, daß diese acht Richter für weitere 8 Jahre beim Bundesverfassungsgericht verpflichtet würden<sup>7)</sup>. Das aber hätte eine baldige spätere gesetzliche Regelung über die Herabsetzung der Richterzahl

3) „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 13. Juni 1955.

4) „Fuldaer Volkszeitung“ vom 13. Juni 1955.

5) vgl. „Fuldaer Volkszeitung“ a. a. O.

6) Das Änderungsgesetz vom 21. Juli 1956 legte die Zahl der Richter für jeden der beiden Senate auf je 8 fest, obwohl das Bundesverfassungsgericht sich im Vorjahr ausdrücklich gegen eine Herabsetzung der Richterzahl ausgesprochen hatte.

7) Nach § 4 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes wurden 4 Richter von den oberen Bundesgerichten (jetzt sind es nur 3) für die Dauer ihres Amtes, also auf Lebenszeit, als Verfassungsrichter gewählt. Die Wahl der übrigen Richter erfolgt für 8 Jahre. Von diesen Richtern wiederum wurde die Hälfte bei der 1. Wahl lediglich für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eben ihre Amtszeit lief im September 1955 ab. Mit dieser Regelung wird erreicht, daß alle vier Jahre ein Teil der übrigen Richter (sie stammen nicht aus den Reihen der Bundesrichter) neu gewählt wird.